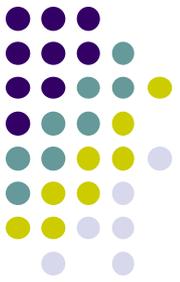


Digitales Recht: Spielregeln für den Umgang mit E-Book, Social Media und WLAN



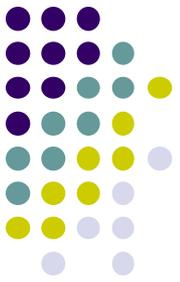
Teil 2 Internet & WLAN

Fortbildung
Büchereizentrale Niedersachsen Lüneburg
3. Dez. 2014



Büchereizentrale
Niedersachsen

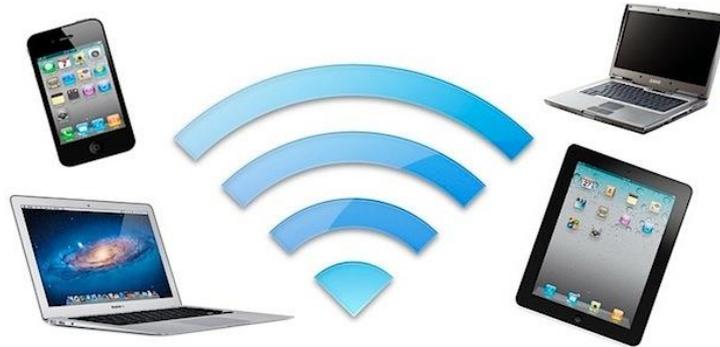




Fragestellungen der Büchereizentrale:

- Rechtssituation bei WLAN in der Bibliothek
- WLAN & Jugendschutz
- Nutzung der Onleihe durch minderjährige Benutzer

Internet

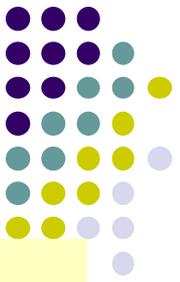


<http://cdn.osxdaily.com/wp-content/uploads/2012/01/mac-internet-sharing.jpg>

- Internetzugang allgemein
- WLAN
- Erwachsene Nutzer
- Kinder & Jugendliche



Internet



1) Internet-Zugänge via Netloan

Hintergrund: Die Stadtbibliothek Ulm bietet stationäre Internetplätze ohne Download / Upload-Möglichkeit für registrierte Bibliotheksbenutzer mit gültigem Bibliotheksausweis an. Dahinter steht das Konzept einer geschlossenen Benutzergruppe. Zusätzlich kann Personen über einen Gast-Status die einwöchige Nutzung der Internetplätze ermöglicht werden. Diese Gäste haben keinen Bibliotheksausweis, sondern werden mit Ihrer Personalausweis-, Reisepass- oder Führerscheinnr. erfasst. Gesteuert wird die Anmeldung über die Software Netloan.

Bei der Anmeldung an die Internetplätze werden in Netloan die Bibliotheksausweisnr. (bei Gästen die Personalausweisnr. etc.) sowie die jeweilige Nutzungszeit gespeichert. Einsehbar ist dies von Bibliotheksmitarbeitern mit entsprechender Netloan-Berechtigung. Anhand der Ausweisnummer können im Bibliothekssystem die zugehörigen personenbezogenen Daten recherchiert werden.

Frage a) Wie lange dürfen bzw. müssen die Ausweisnr. und die Nutzungszeit gespeichert werden, sodass der jeweilige Nutzer identifiziert werden kann?

Frage b) Welche weiteren Daten, wie z. B. besuchte Webseiten, dürfen überhaupt bzw. wie lange gespeichert werden?

2) WLAN

Hintergrund: Die Stadtbibliothek Ulm bietet ein unverschlüsseltes WLAN an. Das WLAN wird technisch von der SWU Telenet Ulm bereitgestellt, läuft aber über städtische IP Adressen. Somit ist die Stadt Ulm (vermutlich) Betreiber des WLAN und rechtlich verantwortlich. Genutzt werden kann das WLAN nur von Benutzern mit gültigem Bibliotheksausweis. Die Zugangsberechtigung wird über die Software Netloan gesteuert.

Frage a) Aus Sicherheitsgründen war bis vor wenigen Wochen der E-Mail-Abruf / -Versand nur über verschlüsselte https-Verbindungen möglich. Der Mailabruf/Versand über die Protokolle POP3, IMAP, SMTP war gesperrt, weil darüber Mailversand/-Empfang auch unverschlüsselt erfolgen kann. Auf Kundenwunsch wurde dies inzwischen ermöglicht. Beim Login muss der Kunde der Nutzungsvereinbarung zustimmen (s. Anlage WLAN-Login-Bibliothek). Ist die Zustimmung zu dieser Vereinbarung ausreichend um die Verantwortung für das Risiko der WLAN-Nutzung, insbesondere bei unverschlüsseltem Mailverkehr, auf den Kunden zu übertragen?

Frage b) Gibt es aus rechtlicher Sicht Bedenken, die WLAN-Nutzung auch für Gäste i. o. g. Sinne anzubieten?

Autorisierte Benutzer müssen die gesamte folgende Vereinbarung lesen, ihr zustimmen und sie akzeptieren.



Die Stadtbibliothek gewährt Ihnen Zugang zum WLAN der Zentralbibliothek. Sie bestätigen und nehmen zur Kenntnis

- dass der WLAN Service *unverschlüsselt* angeboten wird, und stimmen zu, dass Sie für die Sicherheit Ihres Computersystems und jeglicher Datenübertragung von und zum Internet verantwortlich sind;
- dass Sie die Risiken von unverschlüsselter Datenübertragung kennen und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, was das Verschlüsseln von vertraulichen Daten, das Sichern von Daten und das Nutzen einer Firewall beinhaltet.

Sie stimmen zu, dass Sie keine der folgenden Aktivitäten über das WLAN der Zentralbibliothek durchführen:

- das in Umlauf bringen von Viren, Trojanern, Würmern, Bots und ähnlichen Schadprogrammen; das Ausspähen und Schädigen anderer Computersysteme;
- das Schädigen der Stadtbibliothek insofern, als dadurch die Stadtbibliothek wegen unerlaubter Handlungen ihrer Gäste von ihren Internet Service Providern oder anderen Dritten zur Verantwortung gezogen wird;
- das Verletzen von Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen oder Bestimmungen;
- das Eindringen in fremde Computersysteme.

Der Provider der Stadtbibliothek prüft und beobachtet den Netzwerkverkehr routinemäßig und wertet im Einzelfall Verbindungen aus, um die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Deshalb bestätigen und stimmen Sie zu, dass der Provider der Stadtbibliothek die aufgezeichneten Daten im Einzelfall beobachten und auswerten darf.

Sie akzeptieren, dass die Stadtbibliothek sich vorbehält, bestimmte Dienste und Daten nicht über das WLAN der Zentralbibliothek anzubieten, und dass Ihre Nutzungsberechtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden kann.

Als freiwillige und kostenlose Leistung wird das WLAN der Zentralbibliothek als "wie es ist" ohne jegliche Garantie bereitgestellt.

Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Haftung, auch keine finanzielle.

Durch das Bestätigen stimmen Sie oben genannten Punkten zu und versichern, diese vollständig verstanden zu haben.

Telemediengesetz



Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Telemediengesetz (TMG)

TMG

Ausfertigungsdatum: 26.02.2007

Vollzitat:

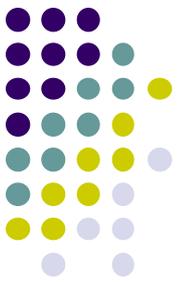
"Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 31.5.2010 I 692

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1).

Artikel 1 § 5 Nr. 1 und 7 dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 221 S. 13).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.



Internetzugang allgemein

§ 8 Telemediengesetz TMG

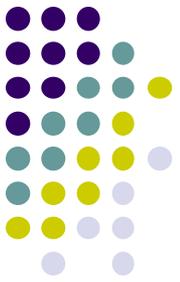
Verantwortlichkeit - Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für **fremde Informationen**, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, **nicht verantwortlich**, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

(2) ...

Internet-Posting

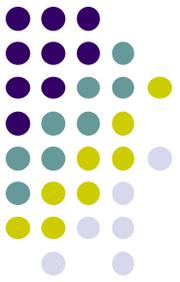


§ 7 Telemediengesetz TMG

Verantwortlichkeit - Allgemeine Grundsätze

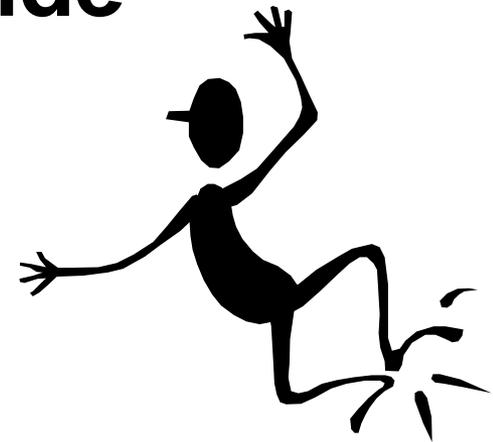
1) Diensteanbieter sind für **eigene Informationen**, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind **nicht verpflichtet**, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen **zu überwachen** oder nach Umständen **zu forschen**, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. **Verpflichtungen** zur Entfernung oder **Sperrung** der Nutzung von Informationen **nach den allgemeinen Gesetzen** bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. ...

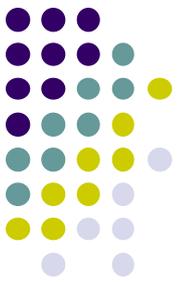


Folgerungen für Bibliotheken

- Keine Pflicht zur **Überwachung** des Internet
- Keine Verantwortung für **fremde Informationen**



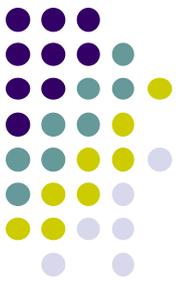
Probleme beim Internetzugang allgemein



- Illegale Downloads
- Rechtsbegriff: „Störerhaftung“
- Fall „Mädchenpensionat“

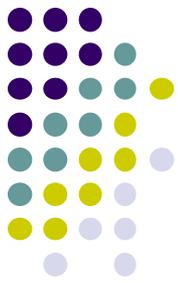


Probleme beim Internetzugang allgemein



- Illegale Downloads
- Rechtsbo
- Fall „Mäc





Internetzugang allgemein

- **Haftung der Bibliotheken für Rechtsverstöße der Nutzer im Internet** (Gutachten Armin Talke, 2011)

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/Internetrecht22022011.pdf

- *Bibliothek nicht nach § 7 und § 8 TMG verantwortlich, weil nicht zur Überwachung verpflichtet. Jedoch empfohlen:*
 - *Sperrung des Anschlusses für Musiktauschbörsen*
 - *Reduzierung des möglichen Downloadvolumens*
 - *Einrichtung einer Firewall, die die Nutzung von Filesharing-Netzwerken unterbindet*

Erfassung von Benutzerdaten: Vorratsdatenspeicherung



Urteil Bundesverfassungsgericht 2. März 2010

Das Bundesverfassungsgericht - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html

Entscheidungen

Zitierung: BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010, Absatz-Nr. (1 - 345), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html
Frei für den nicht gewerblichen Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.

Copyright © 2010 BVerfG

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010

- 1 BvR 256/08 -
- 1 BvR 263/08 -
- 1 BvR 586/08 -

1. Eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter, wie sie die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl L 105 vom 13. April 2006, S. 54; im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) vorsieht, ist mit Art. 10 GG nicht schlechthin unvereinbar, auf einen etwaigen Vorrang dieser Richtlinie kommt es daher nicht an.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.
3. Die Gewährleistung der Datensicherheit sowie die normenklare Begrenzung der Zwecke der möglichen Datenverwendung obliegen als untrennbare Bestandteile der Anordnung der Speicherungsverpflichtung dem Bundesgesetzgeber gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG. Demgegenüber richtet sich die Zuständigkeit für die Schaffung der Abrufregelungen selbst sowie für die Ausgestaltung der Transparenz- und Rechtsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Sachkompetenzen.
4. Hinsichtlich der Datensicherheit bedarf es Regelungen, die einen besonders hohen Sicherheitsstandard normenklar und verbindlich vorgeben. Es ist jedenfalls dem Grunde nach gesetzlich sicherzustellen, dass sich dieser an dem Entwicklungsstand der Fachdiskussion orientiert, neue Erkenntnisse und Einsichten fortlaufend aufnimmt und nicht unter dem Vorbehalt einer freien Abwägung mit allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten steht.
5. Der Abruf und die unmittelbare Nutzung der Daten sind nur verhältnismäßig, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen. Im Bereich der Strafverfolgung setzt dies einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer schweren Straftat voraus. Für die Gefahrenabwehr und die Erfüllung der Aufgaben der Nachrichtendienste dürfen sie nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für eine gemeine Gefahr zugelassen werden.
6. Eine nur mittelbare Nutzung der Daten zur Erteilung von Auskünften durch die Telekommunikationsdiensteanbieter über die Inhaber von Internetprotokolladressen ist auch unabhängig von begrenzenden Straftaten- oder Rechtsgüterkatalogen für die Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben zulässig. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten können solche Auskünfte nur in gesetzlich ausdrücklich benannten Fällen von besonderem Gewicht erlaubt werden.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 1 BvR 256/08 -
- 1 BvR 263/08 -
- 1 BvR 586/08 -

Verkündet
am 2. März 2010
Kehrwecker
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter

Start | Posteingang - M... | Das Bundesv... | Microsoft Power... | Internet | 100% | 12:28

Erfassung von Benutzerdaten: Vorratsdatenspeicherung



Urteil Europäischer Gerichtshof 8. April 2014

http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-04/cp140054de.pdf - Windows Internet Explorer

http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-04/cp140054de.pdf

curia.europa.eu

Datei Bearbeiten Gehe zu Favoriten ?

BA BARMER GEK Krankenkasse... DuckDuckGo Expecting Rain Google GWDGMail Intranet juris BMJ KVK MPIL CMS SeniorenMA QwSuchen SWB SWR3 Systematiken Wikipedia ZDB



Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 54/14
Luxemburg, den 8. April 2014

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12
Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a.

Presse und Information

Der Gerichtshof erklärt die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig

Sie beinhaltet einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränkt

Mit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten¹ sollen in erster Linie die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsspeicherung bestimmter von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder den Betreibern eines öffentlichen

[Datei](#) [Bearbeiten](#) [Ansicht](#) [Chronik](#) [Lesezeichen](#) [Extras](#) [Hilfe](#)

[http://youporn.de/](#)

[Meistbesuchte Seiten](#) [Erste Schritte](#) [Aktuelle Nachrichten](#) [Expecting Rain](#) [Google](#) [MPIL Webmail](#) [MPIL Secure Gateway](#) [Wikipedia](#) [KVK](#) [ZDB OPAC](#)

Youporn | Sex Cams und Porno-Clips...

[Home](#) [Cams](#) [Sexblog](#) [Sexkontakte](#) [Erotik TV](#) [Handy Erotik](#) [Sexshop](#) [Pornos](#) [Telefonsex](#) [SMS Kontakte](#)

youporn.de
 XXXMovies . SexCams . Pornos


[Mädels aus Radebeul](#)



nowyOO.com
 „zeig dich!“



lydiaprivat (23)



deni



Youporn die Porno seite im Internet
Youporn.de ist kein deut schlechter wie Youporn.com - Noch Fragen?
 Das Sexportal jetzt auf deutsch, es ist kein bisschen weniger sinnlich oder weniger erotisch als das Original; vielleicht ist es... gar noch reizvoller? Deutschlands schönste Privatamateure öffnen mit Cams Ihre Schlafzimmer und lassen Blicke hautnah über intimste Stellen ihres Körpers gleiten.

Amateure aus der Nähe von Berlin:

 hotcouple86 PLZ 10xxx, 21 Jahre	 LoveNadine PLZ 10xxx, 25 Jahre	 Schloss19 PLZ 10xxx, 32 Jahre	 Chanell PLZ 10xxx, 31 Jahre
 Sexy-Girl PL 7 10xxx, 30 Jahre	 Miss-Jo PL 7 10xxx, ?		

- Youporn**
- Amateure
 - Erotikfilme
 - Partnersuche
- SexCams**
- **Echte Amateure** zu Hause
 - **WWW.VISIT-X.NET**
 - **Amateur-Chat-Cc**

Freier Zugang?

rotten.com: This is rotten dot com - Mozilla Firefox

[Datei](#) [Bearbeiten](#) [Ansicht](#) [Chronik](#) [Lesezeichen](#) [Extras](#) [Hilfe](#)

[http://rotten.com/](#)

[Meistbesuchte Seiten](#) [Erste Schritte](#) [Aktuelle Nachrichten](#) [Expecting Rain](#) [Google](#) [MPIL Webmail](#) [MPIL Secure Gateway](#) [Wikipedia](#) [KVK](#) [ZDB OPAC](#)

rotten.com: This is rotten dot com

- [today](#)
- [daily rotten news](#)
- [tshirts](#)
- [press](#)
- [words](#)
- [porno](#)
- [fmax](#)
- [mugshots](#)
- [nndb](#)
- [boners](#)
- [FAQ](#)
- [legal](#)



www.rotten.com
When Hell is full,
the dead will walk the earth
PURE EVIL SINCE 1996
 Flush please

rotten dot com
 An archive of disturbing illustration

The soft white underbelly of the net, eviscerated for all to see: Rotten dot com collects images and information from many sources to present the viewer with a truly unpleasant experience.

MELTED PLASTIC

Übertragen der Daten von youporn.de...

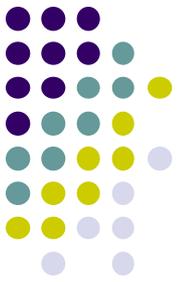
Start | BadUrach 2010.ppt | CLMMilan2009.ppt | ... | **rotten.com: Thi...**

Fertig

rotten.com: Thi...

09:50

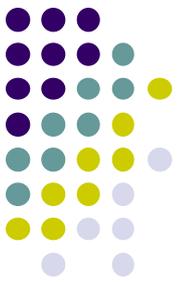
Art. 5 Grundgesetz



(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich **aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten**. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

WLAN Störerhaftung



<http://images.zeit.de/digital/internet/2014-08/stoererhaftung-hotel-cafe-gesetzesentwurf-540x304.jpg>



<http://de.wikipedia.org/wiki/Stoererhaftung>:

Als Störerhaftung bezeichnet man im deutschen Recht die Verantwortlichkeit eines Störers als Handlungsstörer, Zustandsstörer oder Mitstörer. Nach der Störerhaftung kann derjenige, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, als Störer für eine Schutzrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Bedeutung kommt der Störerhaftung unter anderem im **Internetrecht** zu. Störer ist dabei jemand, der auf beliebige Weise mit der **Verbreitung** rechtlich zu beanstandender Inhalte zu tun hat.

11.08.2014 11:42

heise Netze « Vorige | Nächste »

Anzeige

Bundesregierung will Gesetz für freies WLAN noch in diesem Monat vorlegen

🔊 vorlesen / MP3-Download

Die Große Koalition will das Haftungsprivileg im Telemediengesetz auf WLAN-Betreiber ausweiten. Noch im August soll der Gesetzentwurf vorliegen.

Die Bundesregierung will noch in diesem Monat einen Gesetzentwurf beschließen, durch den Wirt und Hoteliers ihren Kunden künftig freies WLAN anbieten können, ohne Abmahnungen befürchten zu müssen. Wie RP Online [berichtet](#), soll das Haftungsprivileg im [Telemediengesetz](#) auf WLAN-Betreiber ausgeweitet und mit Fallbeispielen konkretisiert werden. Das Gesetz könnte noch im November vom Bundestag beraten werden und Anfang nächsten Jahres in Kraft treten.



Bild: dpa

Bisher leiden Hotspot-Anbieter vielfach unter Unterlassungsansprüchen wegen Urheberrechtsverletzungen im Zuge der [Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs](#). Die Bundesregierung hielt früher die gesetzliche Beschränkung des Risikos von WLAN-Betreibern bisher "weder für geeignet noch für erforderlich" und wollte möglicherweise offene Rechtsfragen von Gerichten klären lassen.

Nun sollen nach dem Willen von Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD)

nach Absprache in der Koalition Anbieter von WLAN in Gaststätten, Hotels oder an Flughäfen nur noch eine "zumutbare Pflicht" erfüllen, um ihre Gäste zum rechtmäßigen Gebrauch des Internets anzuhalten. Internetanbieter dagegen, deren Geschäftsmodell auf einer Verletzung von Urheberrechten aufbaut, sollen sich nicht länger auf das Haftungsprivileg berufen können. ([anw](#))

« Vorige | Nächste »

[Kommentare lesen \(120 Beiträge\)](#)

Forum zum Thema:

**500 EURO
MODERNISIERUNGS
PRÄMIE**

**JETZT 3-FACH
PROFITIEREN**

Mit Wärmepumpen-Heiztechnik
von STIEBEL ELTRON

STIEBEL ELTRON

heise Netze

Tools iMonitor

[Netalyzr](#)

[Bandbreitenrechner](#)

[DNS-Abfrage](#)



Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck, (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Dieter Janecek, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Tabea Rößner, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Herbert Behrens, Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

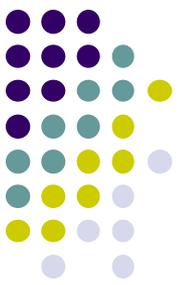
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes – Störerhaftung

A. Problem

Voraussetzung für die Teilhabe in der digitalen Gesellschaft ist ein leichter und kostengünstiger Zugang zum Internet. Eine solche Teilhabe möglichst allen Menschen zu ermöglichen und ihr entgegenstehende Hürden zu beseitigen, muss politischer Handlungsauftrag sein, da sonst einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der Zugang zum Internet unnötig erschwert wird.

In der Bundesrepublik werden mehrere Millionen privater und öffentlicher Funknetze (sog. WLANs – Wireless Local Area Networks) betrieben, die grundsätzlich von jedermann in der näheren Umgebung für den Zugang zum Internet genutzt werden könnten. Damit wäre im Grundsatz bereits heute - zumindest in dichter besiedelten Gebieten - nahezu flächendeckend ein Internet-Zugang für jeden verfügbar und Teilhabe in der digitalen Gesellschaft möglich.

Derzeit schützt jedoch ein Großteil der Betreiberinnen und Betreiber von drahtlosen Netzwerken ihre Netze vor einer Mitnutzung durch Dritte. Dies liegt vor allem in der rechtlichen Unsicherheit begründet, die durch die derzeitige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08 – „Sommer unseres Lebens“) entstanden ist. So wird eine verschuldensunabhängige Störerhaftung für rechtswidrige Handlungen Dritter angenommen, die über ein nicht hinreichend geschütztes WLAN vorgenommen werden. Dies läuft



§ 8 Telemediengesetz TMG

Verantwortlichkeit - Durchleitung von Informationen

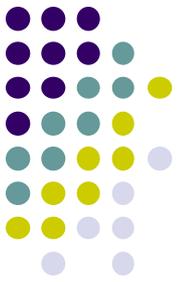
Artikel 1 Änderung des Telemediengesetzes

Dem § 8 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch gewerbliche und nichtgewerbliche Betreiber von Funknetzwerken, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten (öffentliche Funknetzwerke).

(4) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch Ansprüche auf Unterlassung.“

Freier Zugang für Minderjährige?

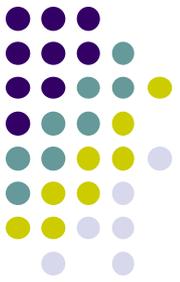


<http://socialskillscentral.com/images/homepage4.jpg>

Internet

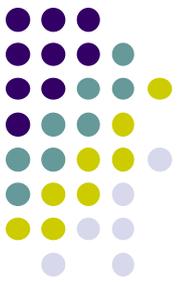


<http://cdn.osxdaily.com/wp-content/uploads/2012/01/mac-internet-sharing.jpg>



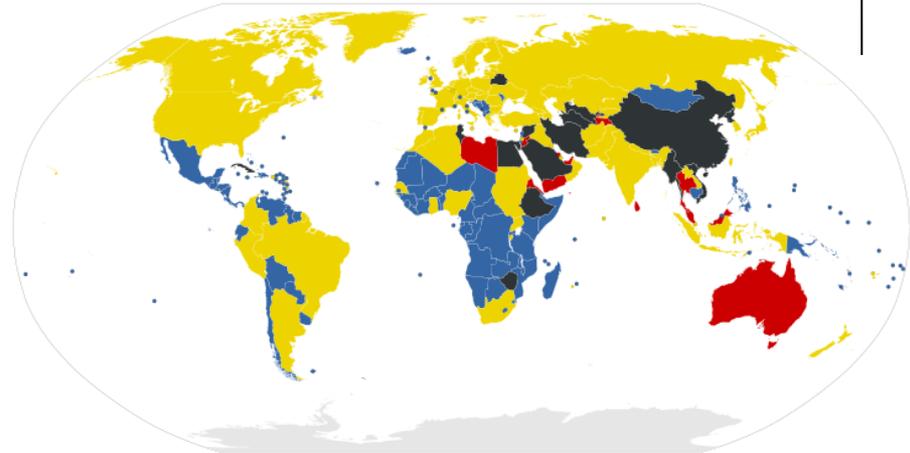
- Internetsnutzung: In der Anmeldung für Personen unter 16 wird die Einwilligung des Erziehungsberechtigten zur Internetsnutzung abgefragt:
 - Wenn keine Einwilligung erteilt ist, besteht dann bei frei zugänglichen Internetzugängen ein Problem?
 - Können die Eltern verlangen, dass die Internetsnutzung unterbunden wird?
 - Bedeutet dies, dass keine frei zugängliche Internetsnutzung angeboten werden sollte?

Internet-Zensur



- Freier Zugang
- Teilweise zensiert
- Überwacht
- Zensiert (Staaten mit totaler Zensur)

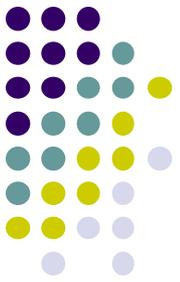
From: http://de.wikipedia.org/Zensur_im_Internet



Einige Staaten verlangen per Gesetz den Einsatz von Filtersoftware für den Internetzugang von Minderjährigen, z.B.:

- US Children's Internet Protection Act (CIPA)
- Deutschland (Jugendmedienschutzrecht)

Geltende Rechtsgrundlagen



Telemediengesetz zuletzt geändert 31.5.2010 (BGBl. I S. 692)

www.gesetze-im-internet.de/tmg/

Jugendschutzgesetz zuletzt geändert 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)

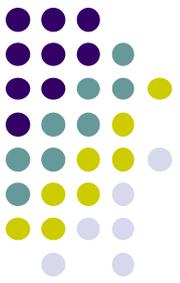
www.gesetze-im-internet.de/juschg/

**Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz** in Rundfunk und Telemedien

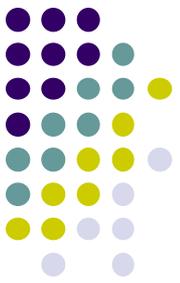
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) vom 9. August 2002:

www.usk.de/fileadmin/documents/Publisher_Bereich/2011-01-26_JMStV_2003.pdf

Filterprogramme & Jugendschutz



- ▶ Filterprogramme nach früherer Rechtslage nicht ganz eindeutig vorgeschrieben, aber von Bibliotheksjuristen empfohlen
- ▶ Im jetzt geltenden Recht mehrfach erwähnt:
 - § 24 Abs. 5 JuSchG
 - § 11 JMStV



§ 24 JuSchG Führung der Liste jugendgefährdender Medien

- (1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.
- (2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome **Filterprogramme** mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome **Filterprogramme** verwandt werden.

Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)
Vom 4. Februar 2003



§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

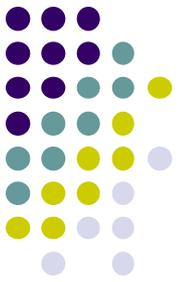
(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, **haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.**

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch **technische oder sonstige Mittel** die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. ...

§ 11 JMStV Jugendschutzprogramme

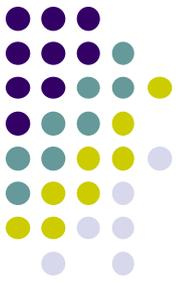


(1) Der Anbieter von Telemedien **kann** den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes **Jugendschutzprogramm programmiert** werden oder dass es ihnen **vorgeschaltet** wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3)...

Handlungsalternativen für Bibliotheken

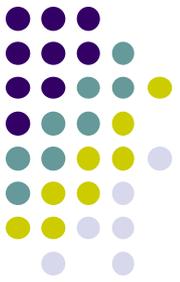


- Filtersoftware
- Festzugang
- Firewall
- Proxyrechner



-
- Sichtkontrolle
 - Zustimmung oder Benachrichtigung der Eltern
 - Verpflichtungserklärung

Internet-Festzugang



autolernwerkstatt.de

kindernetz.de/

blinde-kuh.de

kindersache.de/ bmu.de/kinder/

kleinesweb.de/

br-online.de/bayern2/kinderinsel/

labbe.de/magazin/index.htm/

bundesrat.de/politix/

machno.hbi-

stuttgart.de/ifak/multikids/

disney.de/

mdr.de/abenteuerwelt/

eduhi.at/schule/brglinz-hamerling/lexi/

oneworldweb.de/tdh/kinderseiten/

emil-gruenbaer.de/

pixelkids.de/

geo.de/geolino/

pumuckel.de/

goere.de/

sat1junior.de/

greenpeace.de/std_3p/kids/sonstige/

sowieso.de/

gwdg.de/~unolte/StarChild/

tivi.zdf.de/

hitipis.de/

universum.de/univ/muecke/

kidsville.de/

wdr.de/chamaelon/

kidsweb.de/

wdr.de/tv/kinderweltspiegel/

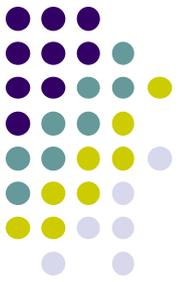
4kidz.de/

wdr.de/radio/radio5/lilipuz/

kinderkanal.de/

wdrmaus.de/

Verpflichtungserklärung



Name:

Ausweisnummer:

Erklärung gilt für alle öffentlichen Internet-Zugänge in der **Zentral- und Landesbibliothek Berlin**

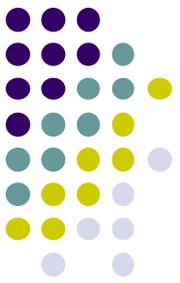
1. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen ZLB-Benutzerausweis am zuständigen Pult.
2. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
3. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
4. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
5. Die ZLB übernimmt keine Garantie, daß der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
6. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
7. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
8. Einverständniserklärung für Eltern

Ich gebe hiermit meine Einwilligung, daß mein Kind das Internet über die ZLB nutzt. Die vorstehenden Bestimmungen erkenne ich an.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln an und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

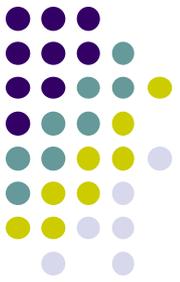


Freies WLAN?

- Filtersoftware auf Bibliotheksrechner = OK
- Festzugang auf Bibliotheksrechner = OK

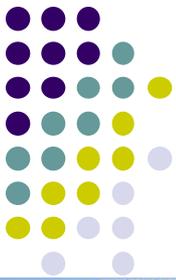
-
- Filtersoftware auf Kinder-/Benutzergerät = ???
 - WLAN-Lösungen:
 - Filtersoftware auf WLAN-Router
 - IP Sperre, Port Sperre auf WLAN-Router
 - zwischengeschalteter Server
 - WLAN mit Passwort-Anmeldung (2 Zugangspunkte)

Jo Bager, Holger Bleich: Aufpasser am PC. – In: c't 2014, Heft 21, S. 108-111.



- JusProg +
- K9Web Protection ++
- KinderServer +
- MS Family Safety +++
- Net Nanny +
- OpenDNS Family +
- Salfeld Kindersich. +++
- Telekom Kindersich. +++

Onleihe & Minderjährige



Die Onleihe – Digitale Ausleihportal... x +

www.onleihe.net

Astromenda

Meistbesucht Erste Schritte MPIL MPIL Webmail Wikipedia Expecting Rain juris BMJ KVK Google SWR3.de DuckDuckGo



powered by **divibib**
digitale virtuelle
bibliotheken

Für Bibliotheken Für Leser, Hörer, Zuschauer Für Verlage



- Start
- Ihre Onleihe finden
- Fragen rund um die Onleihe
- Videos
- Unternehmen

Onleihe Ticker

1967

Bibliotheken sind schon dabei!

Neueste Onleihen



Willkommen bei der Onleihe

Die divibib GmbH bietet mit der Onleihe die führende digitale Ausleihplattform für Bibliotheken in

Suchbegriff

:userforum

Tipps und Tricks von Nutzern für Nutzer. Machen Sie mit!



Onleihe Apps

Download für iOS
Download für Android

[Infos zur App-Nutzung](#)



Ihre Onleihe finden



Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)
Vom 4. Februar 2003



§ 5 JMStV Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

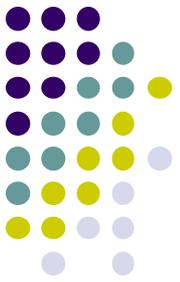
(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, **haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.**

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen **Altersstufe nicht freigegeben** sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch **technische oder sonstige Mittel** die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. ...

§ 11 JMStV Jugendschutzprogramme



(1) Der Anbieter von Telemedien **kann** den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes **Jugendschutzprogramm programmiert** werden oder dass es ihnen **vorgeschaltet** wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3)...

Onleihe & Jugendschutz

- Telemediengesetz & JMStV gelten
- Onleihe = Telemedium
- Technische Mittel
 - Filtersoftware
 - Koppelung an Nutzerkonto
- Sonstige Mittel
 - Verpflichtungserklärung
- **ABER:** Keine Altersgrenzen für Bücher !!!
- Fazit: Rechtslage klar, Sachlage unklar



Wunsch - Ergebnis

